



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 10. November 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laufen, gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7), § 33 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL; SGS 490) und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

§ 1 Zweck

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Stadtrat Laufen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Laufen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Stadtrat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Laufen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Absatz 1 beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

³ Die Abgabe ist auf maximal CHF 25.00 pro Monat (Deckelung auf maximal CHF 300.00) pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Stadtrat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und definiert die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.

§ 4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

